

## **Stellungnahme zum Beschlussentwurf einer Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeisentgelte („HoKoWä“) (BK9-13/607) vom 9. März 2016.**

Die Gastransport Nord GmbH (GTG) bedankt sich für die Möglichkeit zum o.g. Beschlussentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Allgemein erscheint dieser aus Sicht der GTG verständlich und bedarf somit keiner grundsätzlichen Klarstellungen.

### **Transparenz, Entgeltkalkulation und Betroffenheit**

Die GTG bedankt sich für die Einladung zum Erörterungstermin des Beschlussentwurfes, welcher am 4. April 2016 stattfand. Die transparente Darstellung zu den möglichen Entgeltauswirkungen erlaubt es den Marktteilnehmern aus Sicht der GTG, die Folgen einer HoKoWä gemäß des Beschlussentwurfes abschätzen zu können. GTG möchte jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die für die Berechnung verwendeten Daten von anderen FNB geschätzt und an die Bundesnetzagentur übermittelt wurden. GTG bedankt sich für die nach dem Erörterungstermin mitgeteilten den Berechnungen zu Grunde liegenden Daten.

Die Bundesnetzagentur hat einen möglichen Einheitspreis für Einspeisungen in das Marktgebiet GASPOOL von etwa 3,15 €/kWh/h/a ermittelt. GTG stimmt dabei mit der Beschlusskammer überein, dass dieses lediglich eine grobe Indikation auf Basis vieler Annahmen sein kann. Für GTG entspräche dieser Einheitspreis einer Preissteigerung von +93 %. Exitseitig wurde ein Anstieg um etwa +22 % berechnet. Um realistischere Annahmen gegenüber der Datenschätzung durch andere FNB abgeändert, rechnet GTG mit einem Anstieg im Rahmen von +100 % bis +150 % gegenüber dem Status Quo. Im Falle einer Umsetzung des Beschlussentwurfes erkennt GTG für seine Kunden eine im Vergleich überproportional hohe Mehrbelastung.

GTG wurde von seinen Kunden kontaktiert und hat die Berechnungsergebnisse offen mit ihnen diskutiert. GTG hat die Sichtweise seiner Kunden bei den nachfolgenden Ausführungen zum Beschlussentwurf mit einfließen lassen.

### **Vereinheitlichung von Entgelten: Unmittelbare und mittelbare negative Implikationen für den deutschen Erdgasmarkt**

GTG hat sich stets gegen eine Vereinheitlichung von Netzentgelten, gleich ob an Entry- und/oder Exit-Punkten, über mehrere Netzbetreiber hinweg ausgesprochen. Diese Position bekräftigt GTG an dieser Stelle erneut ausdrücklich. Denn es ist offenkundig, dass gemeinsame Entgelte in jedweder Form Fehlanreize offenbaren, unnötige Ineffizienzen nach sich ziehen werden und dabei den Restwettbewerb zwischen den deutschen FNB sowie die von ihm ausgehende disziplinierende Wirkung massiv einschränken. GTG erkennt, dass auch die Bundesnetzagentur diese Gefahren grundsätzlich sieht. Die

Beschlusskammer 9 ist dabei der Auffassung, dass die zweifelsfrei negativen Auswirkungen einen vertretbaren Rahmen nicht übersteigen. Dieses rechtfertigt sie insbesondere damit, dass die Fernleitungsnetzbetreiber nach wie vor für einen Großteil ihrer Erlösobergrenze, nämlich den Teil, der nicht zwischen den Ferngasnetzbetreibern eines Marktgebietes gewälzt wird, eigenständig verantwortlich sind. GTG kann diese Argumentation nicht unterstützen, denn der Umstand, dass die direkten Auswirkungen subjektiv in einem vertretbaren Rahmen bleiben mögen, kann nicht über die Einführung unnötiger Ineffizienzen ohne erkennbaren Zugewinn, mangelnde Verursachungsgerechtigkeit sowie die resultierenden mittelbaren Auswirkungen hinwegtäuschen, die nachfolgend weiter ausgeführt werden.

Ferner handelt es sich um eine Momentaufnahme. Es ist davon auszugehen, dass sich im Zeitablauf etwa der Entry/Exit-Split in Folge einer horizontalen Kostenwälzung verschieben wird, etwa weil vormals günstigere Entrypunkte nun nicht mehr in dem Maße gebucht werden, wie das gegenwärtig der Fall ist. „Gefangene Kunden“ auf der Entry- wie Exitseite würden nicht geschützt, wie von der Beschlusskammer avisiert – das Gegenteil ist zu erwarten.

### **Auswirkungen auf den Kapazitätshandel und den Erdgashandel**

Das von der Beschlusskammer vorgeschlagene Modell sieht die Vereinheitlichung des Standardentwertgeltes vor, welches grundsätzlich für feste, frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) Anwendung finden soll. Durch die Festlegung *BEATE* (BK9-14/608) wären unterbrechbare Kapazitäten mit Abschlägen auf dieses Entgelt zu bepreisen – in den meisten Fällen mit einem Abschlag von 11 %. Sonstige Kapazitätsarten (bFZK, DZK und BZK) sind preislich zwischen FZK und unterbrechbarer Kapazität einzuordnen.

GTG unterstützt die Aussage vom Erörterungstermin vom 4. April 2016, die von mehreren Teilnehmern vorgebracht wurde: Es muss erwartet werden, dass die Nachfrage nach gegenwärtig deutlich günstigeren nicht-FZK Produkten massiv einbrechen wird. Der Aufschlag zwischen einer Kapazität mit Einschränkungen und einer ohne (FZK) ist aus Händlersicht eher vernachlässigbar. Fällt die Optionsprämie für die volle Flexibilität zu gering aus, was bei dem gegenwärtigen Modell der HoKoWä i.V.m. *BEATE* der Fall wäre, wird bevorzugt FZK gebucht. Im Dialog mit Kunden wurde der GTG dieses bekräftigt.

Die Effizienz der Netznutzung wird ebenfalls negativ beeinflusst. Kunden, die ihre Transportanforderungen mit Produkten wie bFZK oder DZK abdecken können, werden zu einem großen Teil auf ein flexibleres FZK umschwenken. Die Transportkunden, die jedoch FZK benötigen, sehen sich nun einem verstärkten Wettbewerb um diese Kapazität ausgesetzt. Es kann hierbei auch zu Auktionsaufschlägen und Forderungen nach einer Erhöhung des Angebotes an Entry-FZK kommen. GTG erachtet das vorgeschlagene Modell für eine HoKoWä daher als eine Förderung der ineffizienten Netznutzung sowie möglicherweise eines kostspieligen und volkswirtschaftlich unnötigen Netzausbaus.

GTG weist darauf hin, dass solche Rückgänge in der Kapazitätsvermarktung von nicht-FZK Produkten aufgrund der vorgesehenen Berechnungsmethode des Entry/Exit-Splits zu einer erhöhten Allokation von Anteilen der Erlösobergrenze auf der Exitseite führen. Die „gefangenen Kunden“, die die Beschlusskammer zu schützen versucht, werden durch das angedachte Modell im Laufe der Zeit vermutlich Mehrbelastungen erfahren. Da die Ursache hierfür in der aus der Vereinheitlichung der Entryent-

gelte resultierenden ineffizienten Netznutzung begründet ist, legt die GTG eine detaillierte Betrachtung dieses Sachverhaltes nahe.

Das sich durch das Modell einstellende Einheitsentgelt würde sich, wie die Berechnung der Beschlusskammer veranschaulicht, in der Spanne zwischen dem, bei FNB-scharfer Berechnung, günstigsten und teuersten Einzelpreis bewegen. Sämtliche Erdgasimporte, welche heute zu einem Entryentgelt in ein deutsches Marktgebiet kleiner dem sich einstellenden Einheitsentgelt erfolgen, kämen unter Druck. Für langfristige Importverträge könnte eine Unwirtschaftlichkeit die Folge sein. Auch im kurzfristigeren Handel dürfen zurückgehende grenzüberschreitende Handelsgeschäfte (Hub2Hub) mit der Folge von zurückgehenden physikalischen Importmengen erwartet werden. Unter Verwendung von heute günstigeren FNB-eigenen Entgelten ergeben sich Arbitragemöglichkeiten auch bei geringeren Spreads zwischen den deutschen und benachbarten ausländischen Handelsplätzen. Steigen die Transportkosten durch ein Einheitsentgelt, reichen diese kleinen Spreads nicht aus – es findet kein Handelsgeschäft und somit kein grenzüberschreitender Transport (hier Import) statt. Größere Marketspreads werden die Folge sein: Es darf erwartet werden, dass Erdgas an ausländischen Marktplätzen bei dort durch den zurückgehenden Export nach Deutschland induzierter geringerer Nachfrage bei gleichzeitig konstantem Angebot günstiger wird. An den deutschen Hubs geht das Angebot infolge ausbleibender Importe hingegen zurück - Erdgas dürfte an den deutschen Handelsmärkten teurer werden und die Liquidität der deutschen Hubs wird geschmälert.

### **Im Netz der GTG: Verursachungsgerechtigkeit nicht gegeben, Versorgungssicherheit gefährdet**

Neben den zuvor dargestellten signifikanten und überproportional stark ansteigenden Entgelterhöhungen durch das vorgeschlagene Modell für eine horizontale Kostenwälzung sieht GTG für sein Netz und seine Kunden keine Verursachungsgerechtigkeit gegeben und die Versorgungssicherheit gefährdet.

Aufgrund physikalischer Restriktionen kann GTG seine Einspeisekapazitäten am Grenzübergang zu den Niederlanden sowie aus den angeschlossenen Speichern auf fester Basis nur als bFZK und DZK anbieten. Die Kunden der GTG können diese Produkte in Bezug auf ihre Transportbedürfnisse einschätzen und fragen diese im Vergleich sehr preisgünstigen Kapazitäten stark nach. In Ermangelung von nennenswerten Überspeisemöglichkeiten in angrenzende Ferngasnetze verbleiben die in das Netz der GTG eingespeisten Erdgasmengen fast vollständig in dem Netz der GTG. So ist insbesondere der feste, freie und uneingeschränkte Zugang um virtuellen Handelspunkt zu jeder Zeit (=FZK) nicht bei GTG buchbar. Es erscheint der GTG und ihren Transportkunden nicht plausibel, warum Entrykapazitäten, die nicht FZK und damit stets eingeschränkt sind, überhaupt für eine horizontalen Ausgleich zwischen FNB herangezogen werden können. Wenn Erdgasmengen nachweislich in dem Netz verbleiben, in das sie eingespeist wurden, dann ist auch keine technische Kooperation oder eine Koordinierung dieser Gasflüsse durch den betroffenen sowie einem angrenzenden FNB notwendig. Ein Sachgrund für eine Kostenwälzung liegt nicht vor, die Verursachungsgerechtigkeit ist in keiner Weise erkennbar. Anders sieht es aus, wenn etwa ein Kunde in das Netz eines an GTG angrenzenden deutschen FNB einspeist und die Mengen über Austauschpunkte zur GTG übergespeist werden und letztlich den Endkunden erreicht. In einem solchen Fall liegt eine Kooperation der FNB vor, es finden Gasflüsse zwischen den FNB statt und der Transportkunde nutzt die Freiheit des großen Marktgebietes und seines FZK-

Produktes, weshalb eine Teilhabe an der horizontalen Kostenwälzung in diesem Fall eher verursachungsgerecht erscheint.

GTG erkennt in dem vorgeschlagenen HoKoWä-Modell derzeit noch keine Verursachungsgerechtigkeit. Zur Erhöhung der Verursachungsgerechtigkeit sieht GTG die Möglichkeit, einzig FZK-Produkte an Einspeisepunkten und darauf entfallende Anteile der Erlösobergrenze im Modell zu berücksichtigen.

Das Netz der GTG transportiert ausschließlich L-Gas und ist u.a. direkt mit der niederländischen Produktion verbunden. Ein Großteil des von GTG transportierten Gases wird dabei auch aus den Niederlanden importiert. Die zu erwartende beinahe Verdoppelung der Entrykosten durch ein Einheitsentgelt sowie die nur geringen Abschläge für bFZK- und DZK -Produkte lassen ein niedrigeres Entrybuchungsniveau sicher annehmen. Folglich ist auch mit einer geringeren physikalischen Einspeisung in das Netz der GTG zu rechnen. Geht das Buchungsniveau am Grenzübergang in Folge einer horizontalen Kostenwälzung zurück, erkennt GTG eine starke Gefährdung der Versorgungssicherheit. Die nicht direkt von Transportkunden abhängigen Austauschpunkte zwischen der GTG und seinen angrenzenden FNB im Marktgebiet GASPOOL weisen zu geringe technische Kapazitäten auf, um den Rückgang der physikalischen Einspeisung auffangen zu können. Zudem sind diese Austauschkapazitäten zu einem wesentlichen Anteil lediglich unterbrechbarer Natur (Gasunie Deutschland Transport Services zu GTG). Es kommt unweigerlich zu einer physikalischen Erdgasknappheit im Netz der GTG. Ein Ausgleich durch lokal wirksame Regelenergie wird aufgrund der sich verdoppelnden Transportkosten für den Import aus den Niederlanden deutlich teurer und durch die systematische Knappheit als Dauerlösung notwendig werden.

GTG erwartet eine Gefährdung der Versorgungssicherheit in ihrem Netzgebiet. In Verbindung mit der bevorstehenden Transformationsphase der L-/H-Gas Umstellung und einer nicht vorhersehbaren Erdgasproduktion in den Niederlanden plädiert GTG dafür, L-Gasnetzbereiche grundsätzlich von der horizontalen Kostenwälzung auszunehmen.

## **Einheitspreise und ihre Vereinbarkeit mit Kartellrecht**

Neben den mit einer Vereinheitlichung von Entgelten einhergehenden und zuvor genannten Fehlanreizen, die u.a. den Zielen der EU-Verordnung 715/2009 entgegenwirken dürften, sowie den negativen Folgen, die sich aus einer Entkopplung von eigenen Preisen und Erlösobergrenzen ergeben, existieren aus Sicht der GTG handfeste Bedenken gegen die Vereinbarkeit mit dem nationalen und europäischem Kartellrecht.

GTG erachtet grundsätzlich jegliche Zusammenarbeit bei der Berechnung von Netzentgelten als nicht mit dem in § 1 GWB auf nationaler sowie mit dem Art. 101 Abs. 1 AEUV auf europäischer Ebene kodifiziertem Verbot von Kartellen vereinbar. Die FNB sind nach Auffassung der GTG Wettbewerber und im selben relevanten Markt tätig, der sachlich, durch Transportdienstleistungen, und räumlich, Wahlmöglichkeiten für Transportkunden, begründet ist. Diesen Restwettbewerb, den auch die Beschlusskammer anerkennt, gilt es zu schützen. Nach § 1 GWB bzw. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist es Unternehmen untersagt, durch abgestimmte Verhaltensweisen den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen. Dieses Kartellverbot ist auch im Falle von regulierten Unternehmen uneingeschränkt

gültig. Ebenso erscheint dieses Kartellverbot uneingeschränkt gültig, wenn die Unternehmen abgestimmte Verhaltensweisen, wie gemeinsame Kapazitätsprognosen oder Preisabsprachen mit der Absicht Einheitspreise anzuwenden, nicht auf freiwilliger Basis verfolgen, sondern sie hierzu, etwa durch eine Festlegung ihrer Regulierungsbehörde oder auch einer europäischen Verordnung, gezwungen werden.

Nach Auffassung der GTG ist die Frage, ob eine abgestimmte Verhaltensweise freiwillig oder angeordnet erfolgt, für eine Vereinbarkeit mit nationalem und europäischem Kartellrecht irrelevant. Gemeinsame Entgelte sowie ihre Ermittlung erscheinen kartellrechtswidrig. Ansätze für eine Abweichung, etwa eine Anwendung der Immanenztheorie, sieht GTG nicht.

GTG sieht eine Unvereinbarkeit von einheitlichen Preisen mit nationalen und europäischem Kartellrecht und spricht sich daher für eine Abkehr von dem vorgelegten Modell aus. Eine Preisdifferenzierung muss auch weiterhin möglich sein.

### **Verbindung zum Network Code Tariff und notwendige Stabilität der deutschen Regulierungsregimes**

GTG stimmt mit der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer am Erörterungstermin am 4. April 2016 dahingehend überein, dass eine horizontale Kostenwälzung nicht zum 01.01.2017 eingeführt werden sollte. Am Beispiel der jüngsten Diskussion um die Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes hat sich nicht zuletzt auch gezeigt, wie notwendig die Stabilität des deutschen Regulierungsregimes ist. Als aktiver FNB im Kreise des ENTSOG ist GTG in die kontinuierliche Entwicklung um den Network Code Tariff eingebunden. Auch wenn der Network Code als grundsätzlich stabil angesehen wurde, so zeigen jüngste Erfahrungen, dass die Europäische Kommission diverse Änderungen diskutiert und eine Reihe davon noch vor Beginn des Komitologieverfahrens in den Text einarbeitet. Aus Sicht der GTG ist der Network Code Tariff in keiner Weise stabil und belastbar, solange er nicht das Komitologieverfahren vollständig durchlaufen hat. Die Abhängigkeiten zwischen der HoKoWä und dem Netzkodex sind signifikant. Aus Sicht der GTG ist eine finale Festlegung einer HoKoWä zum gegenwärtigen Zeitpunkt riskant und gefährdet die Stabilität des deutschen Regulierungsregimes, da keinesfalls ausgeschlossen werden kann, dass nicht bei Inkrafttreten des Network Code Tariff eine unmittelbare Anpassung der HoKoWä mit erneut weitreichenden Auswirkungen notwendig wird. Eine horizontale Kostenwälzung lässt sich aus Sicht der GTG nicht ohne weiteres wieder zurücknehmen, eine Synchronität der Einführung einer HoKoWä und des Network Codes Tariff erscheint daher geboten.

GTG spricht sich für eine Verschiebung einer horizontalen Kostenwälzung auf den 01.01.2018 als frühesten Implementierungstichtag aus.